

Verlag des Reichsvereins der Holzarbeiter Deutschlands
 Nr. 15
 Preis 1.50 Mk. pro Vierteljahr

Die Eiche

Alle Zuschriften für Redaktionen und Expeditionen
 sind zu richten an
 F. Varnhagen, Ulm a. D., Karlstr. 47,
 Telefon 1442.
 Schluß der Redaktion: Montag mittags.

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Nr. 15

Alle für das Reichsamt des Gewerksvereins bestimmten Postsendungen
 sind zu adressieren: Gewerksamt der Holzarbeiter Deutschlands,
 Berlin, N. O. 55, Grützowdamm 222.

Ulm a. D., den 9. April 1920

Sämtliche Geldsendungen sind zu richten an
 M. Schumacher, Berlin N. O. 55, Grützowdamm 222.
 Postfachkonto 24221 beim Postamt Berlin N. O. 7.

31. Jahrgang.

Das neue Einkommensteuergesetz.

Bisher war die Besteuerung des Einkommens in den einzelnen Ländern im Deutschen Reich verschieden, häufig wohl sie einheitlich sein, denn das neue Einkommensteuergesetz gilt für alle Deutsche, soweit sie sich nicht länger als 2 Jahre dauernd im Ausland aufhalten, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben. Beamte des Reichs oder der Länder und Militärpersonen, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben, sowie die in ihren Diensten stehenden Deutschen sind ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthaltes im Auslande einkommensteuerpflichtig, soweit sie an ihrem ausländischen Wohnsitz nicht zu einer entsprechenden Steuer herangezogen werden. Die persönliche Steuerpflicht erstreckt sich auf Nichtdeutsche, wenn sie im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder des Gewerbs wegen länger als 6 Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wird die Steuerpflicht durch einen Aufenthalt von mehr als 6 Monaten begründet, so erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf die ersten sechs Monate.

Zum steuerbaren Einkommen gehören Einkünfte aus Grundbesitz, aus Gewerbebetrieb, aus Kapitalvermögen und aus der Arbeit, sowie sonstige Einnahmen ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einmalige oder wiederkehrende Einkünfte handelt oder aus welchem rechtlichen Grunde sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind.

Zum Einkommen aus Arbeit gehören:

1. Gehälter, Besoldungen, Löhne, Lantien, Gratifikationen oder unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge und geldwerte Vorteile der in öffentlichen oder in privaten Dienst angestellten oder beschäftigten Personen (Arbeitslohn);

2. Der Erwerb aus wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer, unterrichtender oder erziehender Tätigkeit, aus der Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure und der Ausübung anderer freier Berufe;

3. Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistungen oder Berufstätigkeit;

4. Die Einnahmen aus einmaliger oder dauernder Tätigkeit jeder Art, insbesondere Vergütungen für Vermögensverwaltungen und Vollstreckung von Testamenten, sowie Lantien und andere Vergütungen, welche den Mitgliedern der Verwaltung und des Aufsichtsrates von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften und Aktiengesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und sonstigen Personvereinigungen gewährt werden, bei denen der Steuerpflichtige nicht als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist.

Die Regierung erwartet vom neuen Einkommensteuergesetz eine jährliche Einnahme von mindestens 8 Milliarden Mark, weshalb die Steuerbeträge dementsprechend festgesetzt sind.

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird das Einkommen der Ehegatten zusammen gerechnet, sofern für beide Ehegatten die Voraussetzungen der persönlichen Steuerpflicht erfüllt sind, also z. B. die Frau auch dem Erwerb nachgeht. Die Zusammenrechnung des Einkommens der erwerbstätigen Kinder der mit dem Einkommen des Vaters durch die Zusammenrechnung käme ein höherer Steuerbetrag heraus — ist in der Nationalversammlung verhindert worden und findet nicht statt. Das Arbeitseinkommen der im elterlichen Haushalt lebenden Kinder, sowohl der minderjährigen wie der volljährigen, wird selbständig versteuert und dadurch kommt ein niedrigerer Steuerfuß in Abrechnung. Wo die Ehefrau eigene Gewerbsarbeit verrichtet, ihr Einkommen also mit dem des Mannes zusammengerechnet wird, kann der Ehefrau auch im Haushalt, der durch die Erwerbstätigkeit der Ehefrau notwendig gewordenen ist, von dem gemeinsamen Einkommen abgezogen werden.

Ferner sind von dem Einkommen abzugsfähig, die notwendigen Ausgaben, die dem Steuerpflichtigen durch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erwachsen sind. Sodann sind weiterhin abzugsfähig, diejenigen Beiträge, die der Steuerpflichtige für sich und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltsangehörigen zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherung, Witwen-, Waisen- und Pensionenkassen gezahlt hat, soweit er der Gegenstand der Versicherung auf die bezugsfähigen Beiträge beschränkt. Abzugsfähig sind auch die Beiträge zur Sterbekasse bis zu einem Jahresbetrage von insgesamt hundert Mark. Sodann Versicherungsprämien, welche für Versicherungen des Steuerpflichtigen oder eines seiner nicht selbständig veranlagten Haushaltsangehörigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit sie den Betrag von 600 M jährlich nicht übersteigen. Abzugsfähig vom steuerpflichtigen Einkommen sind ferner auch die Beiträge zu den öffentlichen rechtlichen Berufs- oder Wirtschaftsverkehrungen, sowie den Berufsverbänden ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, also demnach auch alle Beiträge, die

verein zahlen. Desgleichen die Beiträge an Kulturfördernde, mildtätige, gemeinnützige und politische Vereinigungen, soweit ihr Gesamtbetrag 10 vom Hundert des Einkommens des Steuerpflichtigen nicht übersteigt. Das Gesetz bestimmt ferner, inwieweit Werbungskosten und Schuldzinsen vom Einkommen abzugsfähig sind. Aufwendungen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltungsspflicht sind nicht abzugsfähig, auch wenn sie auf Grund einer privatrechtlichen Verpflichtung erfolgen.

Vorstehendes muß jeder Steuerpflichtige genau beachten, damit er weiß, was er vom steuerbaren Einkommen abziehen darf. Zur Berechnung der Einkommensteuer wird das steuerbare Einkommen auf volle Hunderte nach unten abgerundet.

Steuerpflichtig ist nur der Betrag von 1500 M übersteigende Teil des steuerbaren Einkommens. Der steuerfreie Teil erhöht sich für jede zur Haushaltsführung des Steuerpflichtigen zählende Person, deren Einkommen dem Einkommen des Steuerpflichtigen hinzugerechnet ist, um 500 M. Diese Vergünstigung gilt auch für jede weitere Person, deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltungsspflicht befreit, jedoch nicht über den tatsächlich gezahlten Betrag hinaus. Dieser steuerfreie Betrag erhöht sich bei einem Steuerpflichtigen, dessen steuerbares Einkommen 10000 Mark nicht übersteigt, um 200 M für die zweite und jede weitere Person, sofern sie das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat. Demnach also bleiben steuerfrei von einem Einkommen:

	bis zu 10 000 M.	10 000 M.
beim ledigen Ehepaar	1500 M.	1500 M.
" Ehepaar mit 1 Kind	2000 "	2000 "
" " " 2 Kindern	2700 "	2500 "
" " " 3 "	3400 "	3000 "
" " " 4 "	4100 "	3500 "
" " " 5 "	4800 "	4000 "
" " " 6 "	5500 "	4500 "
" " " 7 "	6200 "	5000 "

Nehmen wir ein Einkommen von 9000 M, so hat der Ledige davon 7500 M, der Verheiratete mit 2 Kindern 2800 M zu versteuern. Wie hoch in diesem und jenen Falle dann die Steuern sind, ist leicht aus dem Steuertarif zu berechnen.

Die Einkommensteuer beträgt:

für die angefangenen oder vollen Steuerpflichtigen		von mehr als	
	Mk.	b. S.	Mk.
ersten	1 000	10	5 000
nächsten	1 000	11	5 000
"	1 000	12	5 000
"	1 000	13	5 000
"	1 000	14	5 000
"	1 000	15	5 000
"	1 000	16	5 000
"	1 000	17	5 000
"	1 000	18	5 000
"	1 000	19	10 000
"	1 000	20	10 000
"	1 000	21	10 000
"	1 000	22	10 000
"	1 000	23	10 000
"	1 000	24	20 000
"	2 000	25	20 000
"	2 000	26	20 000
"	2 000	27	30 000
"	2 000	28	30 000
"	2 000	29	40 000
"	3 000	30	50 000
"	3 000	31	50 000
"	3 000	32	50 000
"	3 000	33	50 000
"	3 000	34	Für die weiteren
"	5 000	35	Beträge

Bei der Veranlagung können besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigenden, berücksichtigt werden, sofern das steuerbare Einkommen den Betrag von 30 000 M nicht übersteigt. Zu diesem Zwecke kann die Steuer bei einem steuerbaren Einkommen von nicht mehr als 10 000 M ganz erlassen, bei einem steuerbaren Einkommen von nicht mehr als 20 000 M bis zur Hälfte und bei einem steuerbaren Einkommen von nicht mehr als 30 000 M auf höchstens ein Viertel ihres Betrages ermäßigt werden. Als Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Verpflichtung zum Unterhalte mittellose Angehöriger, durch Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung, Unglücksfälle oder durch besondere Aufwendungen im Haushalt infolge einer Erwerbslosigkeit der Ehefrau.

Die Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt jeweils für ein Rechnungsjahr und zwar nach dem steuerpflichtigen Jahreseinkommen, das der Steuerpflichtige in dem dem Rechnungsjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahre bezogen hat.

Zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung sind alle Personen verpflichtet, die 3000 M steuerbares Einkommen haben.

Wer Personen gegen Gehalt, Lohn oder sonstiges Entgelt länger als 2 Monate beschäftigt hat, ist verpflichtet, nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen, Namen, Stellung und Wohnung sowie das von ihm herrührende Einkommen dieser Personen dem Finanzamt mitzuteilen. Die gleiche Verpflichtung besteht auch für die Arbeitgeber, die Personen be-

von Vereinen aller Art, sowie die Vorstände aller Stellen, Behörden und Anstalten des öffentlichen Dienstes hinsichtlich des Berufs- oder Pensionseinkommens ihrer Beamten, Angestellten, Bediensteten, sowie der Empfänger von Ruhegehältern, Witwen- und Waisenpensionen oder Unterhaltsbeiträgen.

Aber die zu entrichtende Einkommensteuer erstellt das Finanzamt dem Steuerpflichtigen einen schriftlichen Steuerbescheid.

Die Entrichtung der Steuer soll in 4 Raten, jeweils in den ersten 15 Tagen der Monate Mai, August, November und Februar erfolgen, doch für alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber ist besonders wichtig, die Einführung von Steuerarten und die Bezahlung der Einkommensteuer durch Gehalts- oder Lohnabzug. Die grundlegenden Bestimmungen im Gesetz darüber lauten: „Der Arbeitgeber hat nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei der Lohnzahlung 10 v. H. des Arbeitslohnes zu Lasten des Arbeitnehmers einzubehalten und für den einbehaltenen Betrag Steuermarken in die Steuerkarte des Arbeitnehmers einzuflehen und zu entwerten.“

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich vor Beginn eines jeden Kalenderjahres oder vor Beginn eines Dienstverhältnisses von der Gemeindebehörde seines Wohn- oder Beschäftigungsortes eine Steuerkarte ausstellen zu lassen und diese Steuerkarte dem Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung zum Einfliehen und Entwerten der Steuermarken vorzulegen.

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber auf Verlangen eine schriftliche Erklärung über den empfangenen Lohn, den einbehaltenen Betrag und den Wert der vom Arbeitgeber in der Steuerkarte eingeflehten und entwerteten Steuermarken zu geben.

Der Arbeitnehmer kann die in seiner Steuerkarte und in den Steuerkarten solcher Haushaltsangehörigen, deren Einkommen ihm zugerechnet ist, eingeflehten und entwerteten Steuermarken unter Angabe des empfangenen Teils der Steuerkarte spätestens innerhalb der nächsten 3 Kalendermonate auf die von ihm zu entrichtende Einkommensteuer an Zahlungsstatt hingeben.

Übersteigt der Wert der hingebenden Steuermarken den zu zahlenden Steuerbetrag, so hat das Finanzamt den überschüssigen Betrag dem Steuerpflichtigen sofort nach der endgültigen Veranlagung in bar zu erstatten.

Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Steuermarken werden ersetzt. Die in solchen Karten nachweisbar eingeflehten und entwerteten Steuermarken werden ihrem Werte nach auf die Steuer Schuld angerechnet; eine bare Herauszahlung findet in diesen Fällen nicht statt.

Der Arbeitgeber haftet dem Reich für die Einbehaltung und Entrichtung der Steuerbeträge neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner.

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, den Tag zu bestimmen, an dem die Vorschriften über die Steuerarten, Steuermarken und der Lohnabzug für Steuerzwecke in Kraft treten soll, wenn er nicht ein anderes Einzugsvorschriften anordnet. Ferner kann er bestimmen, daß und inwieweit bis zum Empfange des vorläufigen Steuerbescheides für das Rechnungsjahr 1920 die Einkommensteuer vorläufig weiter zu zahlen ist, die nach der letzten landesrechtlichen Veranlagung zugunsten der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zu entrichten war oder wäre.

Das sind die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes sowie die Besteuerung des Arbeitseinkommens in Betracht kommt. Es wird gut sein, wenn jeder Kollege sie genau beachtet. W.

Rückfall ins Mittelalter.

Von Dr. E. Fenn.

Der Bolschewismus kündigt in orgiastischem Chinasimus den Völkern das tausendjährige Reich. Zu gleicher Zeit erhebt er den Anspruch, die modernste Heilslehre zu bringen. Er beruft sich, als vorgeblich einzige rechtläubige sozialistische Sekte, die wahre Jüngerschaft Karl Marxs zu bilden und auf dessen „Kapital“ zu fußen, das wie kein zweites Buch der Welt seit der Bibel das Buch der Bücher zu sein beansprucht. Betragen von diesem Gemisch höchstgründiger Modernität und uraltem Chinasimus (Lehre vom tausendjährigen Reich der Glückseligkeit) hat, was merklich festsitzeln ist, der Bolschewismus zunächst praktisch nur eines erreicht: das weite Reich der Russen in völlig mittelalterliche Zustände zurückzuwerfen.

Wie sieht es auf dem Lande aus? Nur längs der noch notwendig funktionierenden Bahnstränge, deren in Betrieb gehaltenes Netz immer weiterwächst und deren Verkehr immer dünner wird, ist etwas wie die Ausübung der Zentralgewalt zu verspüren. Weiter ins Land hinein hört man kaum mehr von einer solchen; nicht umsonst nennt der Russe das abgelegene „platte Land“ einen „tauben Winkel“. Fortwährend von Furchen und Feste keine Ernte, die die Bevölkerung ernähren kann, die Bolschewisten zunächst praktisch nur eines erreicht: das weite Reich der Russen in völlig mittelalterliche Zustände zurückzuwerfen.

haben ein Eigenleben begonnen. Leben stumpf in den grauen Tag hinein, nun, was ihnen ihr weltverlassenes Schicksal eingibt, lassen sich treiben in dem Meer der Ungewißheit. Sie halten notdürftig jene Ordnung aufrecht, wie sie ihnen der Zufall des Umsturzes beiderlei und sind froh, sich diese durch strenge Absonderung von der herumgeirrteten Umwelt zu bewahren. Nicht immer ist damit zum Besten bestellt. Oft sind es lächerliche Kräfte, die sich als Mahner der Macht aufgeworfen haben. Aber das ist immer noch erträglicher, als der planlose Wechsellagerung, die entmutigte, willenlos gewordene Bevölkerung sich darein. Manches Dorf hat sich mit Graben und maschinengewehrbespannten Auslegern unvöllig und verteidigt dieses Eigenleben eifersüchtig gegen jeden Eindringling, sei es das Nachbardorf, sei es eine zu Rekrutierung- und Requisitionszwecken entsandte Expedition der höheren Sowjets.

Das Bild, das man von diesen Zuständen erhält, ist das des tiefsten Mittelalters. Eine Zerstückelung des Landes in kleinste, halb selbständige Gemeinwesen, deren jedes auf die Wahrung seiner Abgeschlossenheit bedacht ist, ferner von der Außenwelt nichts Gutes zu gewärtigen ist. Man wittert von daher Anarchie, nichts als Drangsal, Plünderung und Mord. Genau wie im Feudalzeitalter während eines Interregnums, da das Haupt des ganzen Systems verlagert und die buchstäblich „toplos“ gewordene Volksgemeinschaft in schlimmster Zerfahrenheit versank. Auch wirtschaftlich sucht jede Gemeinde in resignierter Einschränkung ihren notwendigen Bedarf zu decken, ohne Hoffnung auf irgendwelche Besteuerung durch Beziehungen nach Außen. Auch hierin eine Zurückbildung auf primitivste Stufe aufweisend, eine hoffnungsvolle Abwendung von dem völligen Zerfall verfallenen Volksganges.

In der Industrie geht ähnliches vor sich. Die Arbeiterschaft ist zu vier Fünfteln in alle Winde verstreut, durch Hunger und Rohstoffmangel. Man beginnt, sie zum Dienst zu pressen und zwangsweise zur Arbeit anzuführen, — eine neue Form der adscriptio gebae, der Hörigkeit. Da jedoch das auf technischer Vollkommenheit beruhende Großgewerbe sich nicht durch Zwang aufrecht erhalten läßt, ringt auch hier eine an die Frühzeit des Gewerbeslebens gemahnende Wandlung höchst eigener Art durch. Der Zerfall der Großindustrie verleiht nämlich den kleinen handwerklichen Werkstätten ein ungeahntes Uebergewicht. Eine Wirtschaftsweise, die man längst abgelehnt vermeinen durfte, gewinnt wieder Verbreitung: der mit wenigen Gesellen oder Familienangehörigen schaffende Kleinmeister beginnt zu gehen, gleichsam ein sprossendes Gebeu in den Trümmern der zerbrochenen Großindustrie.

Vom Verkehr lohnt es kaum zu reden. Abgesehen von einem dem Verkehr nahen Bahnlauf bewältigen Wagenfarawanen, Sackträger und verstoßene Schleißhändler die kümmerlichen Reste des Warenverkehrs. So kommt das gesamte Wirtschaftsleben des Landes dem Verfall nahe. Nach Menge der Erzeugnisse und nach Art der Produktion scheinen alle Errungenschaften neuerzeitlicher Entwicklung dahingeshwunden. Zustände wie im tiefsten Mittelalter leben wieder auf, — als Ergebnis der modernsten Wirtschaftsschule, des völkerverheerenden Bolschewismus.

Jahresbericht unseres Vertreters am Reichsversicherungsamt 1919.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß nach einer schwereren Erkrankung oder Verletzung der hiesigen Betroffenen, nachdem alle Gefahren, die ihm drohten, glücklich abgewendet sind, auch noch für längere Zeit erholungsbedürftig bleibt. Genau so steht es zur Zeit mit unserer Sozialversicherung. Auch hier hat der Krieg Wunden geschlagen, die erst nach längerer Tätigkeit und intensiver Schaffensarbeit wieder völlig geheilt werden können. Dazu bedarf es der Mitarbeit sehr vieler Männer und Frauen, die sich in diesen verwickelten Verhältnissen zurecht finden und durch Fleiß und Ausdauer zu erkennen geben, daß nicht nur geredet, sondern auch gehandelt werden muß, wenn wir den Wiederaufbau unseres Vaterlandes und seines Wirtschaftslebens sichern wollen. Letzteres tut uns gewiß bitter not, nicht nur allein aus Rücksicht auf diejenigen, die im gewerblichen Leben zu Schaden gekommen sind, sondern auch aus Rücksicht auf die vielen Tausende, die draußen im Felde um das Wohl und Wehe unseres Vaterlandes getritten und dabei ihre Gesundheit oder gar das Leben haben lassen müssen. Auch an diese müssen wir denken, aus Dank dafür, was sie uns geopfert haben.

Gewiß sind in letzter Zeit schon Bestimmungen getroffen worden, wonach den Verletzten, die auf Grund der reichsrechtlichen Unfallversicherung eine Rente von zwei Drittel oder mehr der Vollrente beziehen, eine Zulage zur Rente gewährt wird. Desgleichen erhalten auch alle Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Waisenrente aus der Invalidenversicherung eine Zulage zur Rente. Dennoch reichen bei der heutigen Geldentwertung diese Zulagen nicht aus und an eine weitere Erhöhung dieser Zulagen wird schon deshalb nicht zu denken sein, weil die Mittel hierzu fehlen. Eine gewisse Härte liegt aber zweifellos darin, daß bisher noch keine Mittel und Wege gefunden worden sind, auch den Hinterbliebenen aus der Unfallversicherung eine Zulage zur

